

**Rechtssache C-43/21****Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

27. Januar 2021

**Vorlegendes Gericht:**Nejvyšší správní soud (Česká republika) (Oberstes  
Verwaltungsgericht, Tschechische Republik)**Datum der Vorlageentscheidung:**

20. Januar 2021

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

FCC Česká republika, s.r.o. (GmbH)

**Kassationsbeschwerdegegner:**Městská část Praha-Ďáblice (Stadtteil Prag-Ďáblice),  
Spolek pro Ďáblice (Verein für Ďáblice)

---

10 As 322/2020 – 69

[nicht übersetzt]

**Beschluss:**

Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) [nicht übersetzt] hat in der Rechtssache der Kläger: **a) Městská část Praha-Ďáblice**, [nicht übersetzt] **b) Spolek pro Ďáblice** [nicht übersetzt], gegen den Beklagten: **Ministerstvo životního prostředí** (Ministerium für Umwelt) [nicht übersetzt], Verfahrensbeteiligte: **FCC Republik, s. r. o.** [nicht übersetzt], gegen die Entscheidung des Beklagten vom 21. April 2016, [nicht übersetzt] im Rahmen einer von der Verfahrensbeteiligten gegen das Urteil des Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) vom 16. September 2020, AZ 10 A 116/2016-143, erhobenen Kassationsbeschwerde

**w i e f o l g t entschieden:**

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung **v o r g e l e g t**:

**Ist Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) dahin auszulegen, dass unter einer „wesentlichen Änderung“ einer Anlage auch eine Verlängerung des Zeitraums der Deponierung von Abfällen in einer Deponie ohne gleichzeitige Änderung ihres maximal zulässigen Umfangs oder ihrer möglichen Gesamtkapazität zu verstehen ist?**

[nicht übersetzt]

**Begründung:**

**I. Verfahrensgegenstand**

[1] Die Verfahrensbeteiligte, FCC Česká republika (im Folgenden: Beschwerdeführerin), ist eine tschechische Handelsgesellschaft, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Zákon č. 76/2002 Sb., o integrované prevenci a omezování znečištění, o integrovaném registru znečišťování a o změně některých zákonů (zákon o integrované prevenci) (Gesetz Nr. 76/2002 Slg. über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, das integrierte Umweltregister und zur Änderung bestimmter Gesetze [Gesetz über die integrierte Vermeidung]) eine Abfalldeponie im Stadtteil Prag Ďáblice betreibt.

[2] Die integrierte Betriebsgenehmigung für die Deponie wurde im Jahr 2007 erteilt und nachfolgend mehrfach geändert, insbesondere wurde der Zeitraum der Deponierung zweimal verlängert. Ende 2015 beantragte die Beschwerdeführerin beim Magistrat der Hauptstadt Prag bereits die dreizehnte Änderung der integrierten Genehmigung. Sie stellte den Antrag u. a. mit der Begründung, dass die ursprünglich geplante Deponiekapazität noch nicht erreicht sei und die Deponierung nach der bestehenden Genehmigung Ende 2015 beendet werden müsste. Der Magistrat entschied am 29. Dezember 2015 über die Änderung der integrierten Betriebsgenehmigung für die Deponie und änderte das Datum der Beendigung der Deponierung vom 31. Dezember 2015 auf den 31. Dezember 2017 – verlängerte also den Zeitraum der Deponierung um zwei Jahre. Die Gesamtkapazität der Deponie und ihre maximale Größe blieben durch diese Entscheidung unberührt. **[Or. 2]**

[3] Gegen die Entscheidung des Magistrats der Hauptstadt Prag legten die Kläger (der Stadtteil der Hauptstadt Prag, in dem sich die Deponie befindet, und ein Verein gemäß § 70 des Zákon č. 114/1992 Sb., o ochraně přírody a krajiny [Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft], also ein Verein, dessen Hauptaufgabe im Natur- und Landschaftsschutz und in der Beteiligung der Bürger an dem nach diesem Gesetz vorgesehenen Schutz besteht) Beschwerde ein. Der Beklagte wies die Beschwerde jedoch ab, da keiner der

Kläger am Verfahren zur Änderung der integrierten Genehmigung beteiligt gewesen sei. Ihre Beschwerde sei daher unzulässig gewesen.

[4] Die Kläger erhoben daraufhin gegen die Entscheidung des Beklagten Klage. Der Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) gab der Klage statt, hob die Entscheidung des Beklagten auf und verwies die Sache zur weiteren Entscheidung an ihn zurück. Für die Beurteilung der Beteiligung der Kläger sei es nämlich von wesentlicher Bedeutung, ob durch die Änderung der integrierten Genehmigung eine „wesentliche Änderung“ der von der Beschwerdeführerin betriebenen Anlage gemäß § 2 Buchst. i des Gesetzes über die integrierte Vermeidung genehmigt worden sei. Davon hänge dann die Zahl der Verfahrensbeteiligten ab, also auch die Beteiligung von Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 Buchst. c und e des Gesetzes über die integrierte Vermeidung. Des Weiteren habe auf die Beantwortung dieser Frage auch der Umfang der Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit nach dem Zákon č. 100/2001 Sb., o posuzování vlivů na životní prostředí (Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Einfluss. Wenn die Verlängerung des Zeitraums der Deponierung in dieser Rechtssache eine „wesentliche Änderung“ im Sinne des Gesetzes über die integrierte Vermeidung darstelle, hätte das Verfahren im sog. nachgelagerten Verfahren nach §§ 9b ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, und die Kläger hätten auch nach diesem Gesetz die Möglichkeit haben müssen, sich am Verfahren zu beteiligen.

[5] Bei der Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderung“ verwies der Městský soud (Stadtgericht) auch auf die Urteile des Gerichtshofs zur Auslegung des Begriffs „Projekt“ in der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, insbesondere in den Rechtssachen *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.*, C-275/09, EU:C:2011:154, und *Pro-Braine u. a.*, C-121/11, EU:C:2012:25. Der Městský soud (Stadtgericht) kam zu dem Schluss, dass der Umfang eines „Projekts“ auch zeitlich definiert werden könne und die Verlängerung des Zeitraums für den Betrieb einer Anlage als Änderung des Umfangs des „Projekts“ anzusehen sei. Wenn also der Betrieb der Anlage ursprünglich nur für einen bestimmten Zeitraum genehmigt worden sei, sei deren Umweltverträglichkeit nach Beendigung der genehmigten Betriebsdauer nicht geprüft worden, da mit einem weiteren Effekt gar nicht zu rechnen gewesen sei. Die Verlängerung der Betriebsdauer bedeute eine Verlängerung der Umweltbeeinträchtigung. Ähnliche Erwägungen hat das Gericht bei der Auslegung des Gesetzes über die integrierte Vermeidung angewandt.

[6] Der Městský soud (Stadtgericht) war der Ansicht, dass sich der Umfang einer „wesentlichen Änderung“ im Sinne von § 2 Buchst. i des Gesetzes über die integrierte Vermeidung nicht nur nach Raum oder Kapazität, sondern auch in zeitlicher Hinsicht abgrenzen lasse. Um zu beurteilen, ob die Verlängerung des Zeitraums der Deponierung eine „wesentliche Änderung“ gewesen sei, sei daher nicht nur zu berücksichtigen, ob die ursprünglich vorgesehene Deponiekapazität erreicht gewesen sei, sondern auch, ob sich gerade durch die Verlängerung des

Zeitraums der Deponierung (der durch die integrierte Genehmigung ursprünglich auf ein bestimmtes Datum beschränkt gewesen sei) veränderte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben könnten. Auf diesen Punkt seien aber weder der Magistrat noch der Beklagte eingegangen.

[7] Die Beschwerdeführerin legte gegen das Urteil des Městský soud (Stadtgericht) Kassationsbeschwerde beim Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) ein. In Anbetracht der vom Městský soud (Stadtgericht) angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs könne die bloße Verlängerung des Zeitraums der Deponierung um zwei Jahre keine wesentliche Änderung im Sinne von § 2 Buchst. i des Gesetzes über die integrierte Vermeidung darstellen, wenn sie nicht gleichzeitig die Ausführung von Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Standorts mit sich bringe. Durch die Verlängerung des Zeitraums der Deponierung sei weder der genehmigte Gesamtumfang der Deponie, noch die zulässige Menge der erzeugten Abfälle geändert worden – beides sei zuvor im Verfahren der UVP genehmigt worden, und die Entscheidung über die Verlängerung der integrierten Genehmigung greife nicht darin ein. Gerade zum Zweck der Erreichung der ursprünglich geplanten Kapazität (und damit auch zur Sicherung einer stabilen Form der Deponie und der späteren Rekultivierung) habe die Beschwerdeführerin den Antrag auf Verlängerung des Zeitraums der Deponierung gestellt. Die Stellungnahme der UVP zum Projekt der gegenwärtigen Phase des Betriebs der Deponie hat nach Ansicht der Beschwerdeführerin nur eine Orientierung zum Zeitraum der Deponierung enthalten; für die Genehmigung des Projekts sei die Beurteilung des Raums der Deponie und ihrer Kapazität von entscheidender Bedeutung gewesen. Die integrierte Genehmigung habe auch den vorgesehenen Zeitpunkt für die geplante Beendigung der Deponierung enthalten, dieser sei aber nur angegeben worden, damit die Genehmigung nicht formal auf unbegrenzte Zeit erteilt werde. Selbst wenn der verlängerte [Or. 3] Betrieb der Deponie Auswirkungen auf die Umwelt habe, handele es sich nicht um eine „wesentliche Änderung“ im Sinne von § 2 Buchst. i des Gesetzes über die integrierte Vermeidung.

[8] Die Kläger sind dagegen der Ansicht, dass der Městský soud (Stadtgericht) richtig entschieden habe. Sie weisen darauf hin, dass die integrierte Genehmigung den Zeitraum der Deponierung nicht bis zum Erreichen der Kapazität, sondern bis zu einem festen Zeitpunkt festgelegt habe, unabhängig davon, ob die Kapazität der Deponie erreicht werde. Der Beklagte hat sich zu der Kassationsbeschwerde nicht geäußert.

## **II. Anwendbares Recht der Europäischen Union und innerstaatliche Regelung**

[9] Nach Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) bezeichnet der Ausdruck „wesentliche Änderung“:

*eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann.*

[10] Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU lautet:

*Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird.*

[11] Das Gesetz Nr. 76/2002 Slg. über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, das integrierte Umweltregister und zur Änderung bestimmter Gesetze (Gesetz über die integrierte Vermeidung) setzt die Richtlinie 2010/75/EU in tschechisches Recht um. Nach § 2 Buchst. i des Gesetzes über die integrierte Vermeidung bezeichnet der Ausdruck „wesentliche Änderung“:

*die Änderung der Nutzung, der Betriebsart oder des Umfangs von Anlagen, die erhebliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können; als wesentliche Änderung gilt stets:*

*1. die Änderung der Nutzung, der Betriebsart oder des Umfangs von Anlagen, wenn sie für sich allein die in Anhang Nr. 1 dieses Gesetzes genannten Schwellenwerte erreicht.*

[12] Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die integrierte Vermeidung sind Beteiligte des Verfahrens zur Erteilung einer integrierten Genehmigung stets:

*a) der Betreiber der Anlage,*

*b) der Eigentümer der Anlage, wenn er nicht Betreiber der Anlage ist,*

*c) die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Anlage befindet oder befinden wird,*

*...*

*e) Bürgervereinigungen, gemeinnützige Gesellschaften, Arbeitgeberverbände oder Wirtschaftskammern, deren Tätigkeit in der Förderung und dem Schutz beruflicher oder öffentlicher Interessen nach besonderen Rechtsvorschriften besteht, weiterhin die Gemeinden oder Regionen, in deren Gebiet diese Anlage Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, sofern sie sich innerhalb von acht Tagen nach der Veröffentlichung einer Kurzbeschreibung mit einem Antrag nach § 8 schriftlich bei der Behörde als Beteiligte angemeldet haben.*

[13] § 19a des Gesetzes über die integrierte Vermeidung regelt das Verfahren zur Änderung einer integrierten Genehmigung. *Fehlt* es an einer wesentlichen Änderung der Anlage, nehmen gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes an dem Verfahren zur Änderung der integrierten Genehmigung nur die Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Buchst. a und b teil, **[Or. 4]** d. h. der Betreiber und der Eigentümer der Anlage. Über die Erteilung und die Änderungen von integrierten Genehmigungen entscheiden die regionalen Ämter, in der Hauptstadt Prag der Magistrat der Hauptstadt Prag. Für die Entscheidung über Beschwerden gegen deren Entscheidungen ist das Ministerium für Umwelt (der Beklagte) zuständig.

[14] Nach § 3 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes der Ausdruck:

*c) betroffenes Gebiet ein Gebiet, dessen Umwelt und Bevölkerung durch die Durchführung eines Projekts oder einer Konzeption erheblich beeinträchtigt werden könnten,*

*d) betroffene Gebietskörperschaft eine Gebietskörperschaft, deren Verwaltungsbezirk zumindest teilweise aus dem betroffenen Gebiet besteht,*

...

*i) betroffene Öffentlichkeit*

...

*2. eine juristische Person des Privatrechts, deren Geschäftstätigkeit nach dem konstitutiven Rechtsakt den Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit zum Ziel hat und deren Haupttätigkeit keine unternehmerische oder andere berufliche Tätigkeit ist, die mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Informationen über das nachgelagerte Verfahren nach § 9b Abs. 1, gegebenenfalls vor dem Zeitpunkt der Entscheidung nach § 7 Abs. 6, gegründet wurde oder die durch die Unterschriften von mindestens 200 Personen unterstützt wird.*

[15] Nach § 9c Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt:

*Wenn sie sich bei der Behörde, die das Verfahren führt, durch schriftliche Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Information nach § 9b Abs. 1 anmelden, werden Beteiligte des nachgelagerten Verfahrens gleichfalls*

*a) eine betroffene Gebietskörperschaft oder*

*b) die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Buchst. i Nr. 2.*

### **III. Würdigung der Vorlagefrage**

[16] In der vorliegenden Rechtssache wirft der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) die Frage auf, ob als „wesentliche Änderung“ einer Anlage im Sinne von Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie über Industrieemissionen eine Verlängerung des Zeitraums der Deponierung der Abfälle um zwei Jahre anzusehen ist, ohne dass gleichzeitig der maximal zulässige Umfang der Deponie oder ihre mögliche Gesamtkapazität verändert werden.

[17] Zur Klarstellung ist hinzuzufügen, dass der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht), auch wenn ein großer Teil des Vorbringens der Beschwerdeführerin darauf abzielt, in dieser Rechtssache nicht konkret die Frage behandelt, ob eine Verlängerung des Zeitraums der Deponierung ein „Projekt“ im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (und der UVP-Richtlinie) darstellt. Der Gerichtshof hat gleichwohl eine der vorliegenden Rechtssache ähnliche Verlängerung des Betriebs einer Anlage gerade unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt; mit der Vorlagefrage möchte der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) klären, ob eine solche Auslegung auch im Fall der Regelung einer integrierten Vermeidung gilt.

[18] Aus den nachfolgend dargelegten Gründen hat es die Kammer des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) für erforderlich gehalten, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

[19] Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat sich bislang noch nicht zur Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderung“ in der Richtlinie 2010/75/EU (gegebenenfalls in den ihr vorangegangenen Richtlinien) geäußert.

[20] In der Rechtssache *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.* hat der Gerichtshof jedoch die Verlängerung des Betriebs eines Flughafens, mit der keine Arbeiten oder Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands des Standorts verbunden waren, im Hinblick auf die Richtlinie 85/337/EWG geprüft. Er hat entschieden, dass ohne solche Arbeiten oder Eingriffe die Verlängerung einer bestehenden Genehmigung nicht als „Projekt“ eingestuft werden könne (Urteil *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.*, C-275/09, Rn. 20, 24 und 38). Der Gerichtshof ist von dieser Auslegung bislang nicht abgewichen. In der jüngsten Rechtsprechung (zur Auslegung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) hebt er allerdings hervor, dass diese Auslegung eng mit dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie verbunden sei, wonach unter „Projekten“ *die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen zu verstehen* sei (vgl. Urteile *Friends of the Irish Environment Ltd*, C-254/19, EU:C:2020:680, Rn. 32, oder *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen*, C-411/17, EU:C:2019:622, Rn. 62). Somit ist das Erfordernis von „Arbeiten“ und „Eingriffen“, die den materiellen Zustand des Standorts verändern, spezifisch für die Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit ein „Projekt“ ist.

[21] Dies hat der Gerichtshof auch bei der Auslegung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bestätigt. Für die Abgrenzung des ähnlichen Begriffs „Projekt“ in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie ist zwar die Definition von „Projekt“ [(im Sinne der UVP-Richtlinie)] relevant, jedoch erfordert nur die Definition von „Projekt“ [im Sinne der UVP-Richtlinie] „Arbeiten oder Eingriffe, die den Zustand des Standorts verändern“. Der Begriff „Projekt“ [im Sinne der Habitat-Richtlinie] (für den vor allem wesentlich ist, ob es „erhebliche Folgen“ für das geschützte Gebiet haben kann) ist daher weiter auszulegen als der Ausdruck „Projekt“ [im Sinne der UVP-Richtlinie] (Urteil *Coöperatie Mobilisation for the Environment und Vereniging Leefmilieu*, verbundene Rechtssachen C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 59 bis 66).

[22] Im Fall der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen könnte ein ähnlicher Ansatz wie im Fall der Richtlinie 92/43/EWG gelten. Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2010/75/EU verleiht dem Ausdruck „wesentliche Änderung“ eine weite Definition – es kann sich um (jegliche) Änderung *in der Beschaffenheit, der Funktionsweise oder um eine Erweiterung der Anlage* handeln, sofern diese *erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann*. Diese Definition verlangt nicht ausdrücklich, dass mit einer „wesentlichen Änderung“ immer materielle Änderungen der Anlage einhergehen.

[23] Auch wenn sich in der vorliegenden Rechtssache weder der maximal zulässige Umfang noch die Gesamtkapazität der Deponie ändern, werden infolge der Verlängerung der Deponierung während zweier weiterer Jahre Abfälle in der Deponie aufgebracht (streng genommen bleibt die Deponie also nicht ohne materielle Veränderungen, nur dass sich diese im Rahmen der zuvor genehmigten Grenzen halten). Diese Tätigkeit als solche umfasst Umweltbeeinträchtigungen. Wie der Městský soud (Stadgericht) in dieser Rechtssache bereits festgestellt hat, sieht die integrierte Genehmigung selbst negative Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt vor und legt die Bedingungen für den Betrieb der Deponie aus Sicht des Schutzes der Luft (einschließlich der Emissionsgrenzwerte) oder des Schutzes des Grundwassers und der Oberflächengewässer fest. Somit wird die Umweltbeeinträchtigung durch die Verlängerung des Zeitraums der Deponierung andauern.

[24] Außerdem zielt die Richtlinie 2010/75/EU nach ihrem zwölften Erwägungsgrund und ihrem Art. 1 darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt *als Ganzes* sicherzustellen. Es gibt daher keinen Grund, weshalb Änderungen, die nur in der Verlängerung des Betriebs einer Anlage bestehen (also Änderungen, die die sonstigen Höchstgrenzen für den Betrieb der Anlage unberührt lassen), von vornherein von der Definition der „wesentlichen Änderungen“ ausgeschlossen sein sollten – auch solche Änderungen können erhebliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben, wie es die Definition in Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie über Industrieemissionen voraussetzt.

[nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT